

## **Satzung für den Verein "Flussparadies Franken e.V."**

### **Vorbemerkung**

Wenn möglich, wurde bei der Abfassung der Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Dies war jedoch nicht immer möglich. Insbesondere zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Bezeichnung schließt die weibliche und männliche Form mit ein.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Flussparadies Franken e.V." und hat seinen Sitz in Bamberg.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist

- die Aufwertung und Verbesserung des Main- und Regnitztals und ihrer Nebentäler für Naherholung, Freizeit und sanften Tourismus,
- die verstärkte Nutzung des wasserorientierten Freizeitpotenzials in geeigneten Bereichen in der Region,
- die Ordnung und Abstimmung der Freizeitnutzung mit den Belangen und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft,
- die Gestaltung überörtlicher Erholungsflächen im Gebiet der Mitglieder,
- die Schaffung von beschilderten Freizeit- / Rad- / Wanderwegen, vor allem zur Vernetzung von Erholungs- und Tourismusgebieten untereinander und zur Anbindung der Wohngebiete an Erholungsflächen,
- die überregionale Aufwertung des Images der Region,
- die Intensivierung und Verbesserung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit und
- die Akquirierung von Fördermitteln.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Vermögen dient ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat Vollmitglieder (Kommunen und Landkreise) und Fördermitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Sie haben kein aktives oder passives Stimmrecht.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden muss,
- Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
- Tod bzw. Erlöschen (juristische Personen).

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je 1 Vertreter der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Kommunen. Die Vertreter werden von ihren Gebietskörperschaften bestellt.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) die Zustimmung zur Bestellung eines Geschäftsführers,
- d) die Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte, die eine Summe von 5000. - EUR überschreiten oder sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Kassenwarts, der Kassenprüfer, eines Schriftführers und der Beisitzenden
- g) die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder,
- h) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Auflösung des Vereins.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jede kreisangehörige Kommune 1 Stimme, die kreisfreien Städte und Landkreise haben jeweils 3 Stimmen. .  
Stimmberechtigt ist nur der gesetzliche Vertreter des Mitgliedes oder der von ihm benannte Vertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, oder dann, wenn Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmenzahl die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch den Vorsitzenden schriftlich mindestens mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist und Mitglieder mit mindestens der Hälfte der Gesamtstimmenzahl anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung; Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

## **§ 6 Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Vorstandschaft kann um bis zu 3 Beisitzende erweitert werden.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft endet mit Beendigung des kommunalen Wahlamts. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder, längstens jedoch drei Monate weiter aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Wahl eines neuem Vorstandsmitglieds bestimmen.

(2) Die Vorstandschaft ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher geladen und mindestens drei erschienen sind. Sie entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Vorstandschaft kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für das Projektmanagement i. S. von § 2 der Satzung, einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Niederschriften**

Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Wirtschaftsführung**

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Spenden und Zuwendungen
3. sonstige Erträge

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

(3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dessen Vermögen nach Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an die Vollmitglieder auszuzahlen. Bei der Auszahlung soll der Anteil der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch insoweit der Dreiviertelmehrheit.

(3) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vollmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.

(4) Die Vereinsmitglieder bleiben bei Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.